

Satzung

Präambel

Der Sportverein Concordia Ihrhove von 1945 e.V. ist der Nachfolgeverein des Sportvereins Concordia Ihrhove, der im Jahre 1930 gegründet und aufgrund politischer Entscheidungen Ende der 1930-Jahre aufgelöst wurde.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: SV Concordia Ihrhove e. V. von 1945
2. Der Verein hat seinen Sitz in: 26810 Westoverledingen
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgericht Aurich eingetragen
4. Der Verein ist Verbandsmitglied des (KSB Leer) Landessportbund Niedersachsen e.V.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2

1. Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen, auch für weitere sportliche Betätigungsfelder.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2. Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vorstandsmitglieder arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Es können ihnen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften jedoch die tatsächlich entstandenen Aufwendungen ersetzt werden (§§ 27 Abs. 3, 670 BGB).

3. Aufgaben

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:

- Die Durchführung von Sportwettkämpfen, die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran, dies in Zusammenarbeit mit dem Landessportverband bzw. angeschlossener weiterer Sportverbände/Organisatoren;

- Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports;
- Durchführung von geeigneten Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports;
- Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.

§ 3 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.

Mitglieder des Vereins sind:

- a. Erwachsene (Aktive und Passive)
- b. Jugendliche (von 14 bis 17 Jahre)
- c. Kinder (unter 14 Jahre)
- d. Juristische Personen
- e. Ehrenmitglieder **und Ehrenvorsitzende** (keine Altersbegrenzung) **und Ehrenvorsitzende**

Soweit eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitrittserklärung keine abweichende Regelung enthält:

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen zu entrichten, die Anordnungen des **Vorstandes bzw. des** erweiterten Vorstandes und die Beschlüsse der Mitgliedsversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten,
- 2) Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten aber ohne Pflichten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
- 3) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden.
- 4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
 - a) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Mitglied des Vorstandes. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Quartalsende zulässig. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
 - b) Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste **kann erfolgen** ~~erfolgt~~:
 - wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitrittszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird. Bei sozialer Notlage kann der Vorstand die Beitrittszahlung stunden oder ganz oder teilweise aufheben;
 - bei groben Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien,

- wegen massivem unsportlichen oder **unsozialen** unkameradschaftlichen Verhaltens
- wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend **beschädigt** beeinträchtigt wird.

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein wird durch den **geschäftsführenden** Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und dem betreffenden Mitglied schriftlich mitgeteilt. Hiergegen kann das Mitglied innerhalb von **14 Tagen** ~~einem Monat~~ nach Zugang des Ausschlusschreibens schriftlich Berufung einlegen. Der **erweiterte** ~~geschäftsführende~~ **geschäftsführende** Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig. Bis zum Abschluss dieses vereinsinternen Verfahrens ruhen sämtliche Rechte des Mitglieds.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 4

Mitgliedsbeiträge ~~Mitgliederbeiträge~~

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wird (Beitragsatzung). Von Vereinsmitgliedern, die **aktiv in mehreren** ~~Mitglied in mehreren~~ **aktiv** sind, wird der Vereinsbeitrag nur einmal erhoben.

Die jeweils aktuelle Beitragsatzung kann weitere Beitragszahlungen/Umlagen für die Zugehörigkeit zu einzelnen Abteilungen vorsehen.

Ehrenmitglieder **können sich auf schriftlichen Antrag** sind grundsätzlich von der Beitrags- und/oder Umlagepflicht **befreien lassen** ~~befreit~~.

§ 5

Rechte der Mitglieder

Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das aktive Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und in den jeweiligen Abteilungsversammlungen.

Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung **schriftlich** eingereicht werden.

Im Übrigen gilt § 7 dieser Satzung.

Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstigen Ordnungen zu benutzen.

Sie wählen **in der Mitgliederversammlung** den Vorstand und **in den jeweiligen Abteilungsversammlungen** den **bzw. die** jeweilige/n Abteilungsleiter/in, siehe §§ 10 und 13 dieser Satzung. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. erweiterter Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder und Organe bindend. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alle drei Jahre, nach Möglichkeit in der 1. Jahreshälfte, vom Vorstand einzuberufen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch eine Veröffentlichung in der hiesigen Presse **bzw. online über elektronische Medien und durch Aushang am Vereinsheim, hier zwingend** unter Angabe der Tagesordnung, mindestens zehn Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung. ~~Außerdem hat ein Aushang an der vereinseigenen Bekanntmachungstafel zu erfolgen.~~

Der Vorstand (§ 10) kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn dies ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt. In diesem Fall sind alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen. Für die Bekanntmachung gilt Abs. 3 entsprechend.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand (§ 10) schriftlich einzureichen.

Die Berücksichtigung verspäteter schriftlicher Anträge zu Mitgliederversammlungen ist nur möglich, wenn jeder einzelne Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder durch Beschluss nach Abstimmung zugelassen wird und der Antrag/Dringlichkeitsantrag keine qualifizierte Mehrheit verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Die Wahl des Vorstandes;
- Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Berichtes der Kassenprüfer/innen und Erteilung der Entlastung;
- Die Wahl von **zwei drei** Kassenprüfern/innen ;

- Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden;
- Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Anträge;
- Weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung oder nach Gesetz ergibt.

§ 9

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung fasst Ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit sich aus der Satzung oder dem Gesetz nichts anderes ergibt. Eine Vertretung zur Stimmabgabe ist unzulässig. Juristische Personen können sich durch ausgewiesene vertretungsberechtigte Personen vertreten lassen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit der Stimmen von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder erfolgt sie in geheimer Abstimmung.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Kommt es bei der Wahl der Vorstandsmitglieder oder bei der Wahl der Kassenprüfer/innen zu Stimmgleichheit, so findet eine Stichwahl statt. Bringt auch diese keine Mehrheit für eine Kandidatin oder einen Kandidaten, so wird durch Los entschieden. Im Übrigen gilt die relative Mehrheit.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die 2. Vorsitzende.

§ 10

Vorstand

Der Vorstand besteht aus der oder dem

1. Vorsitzende/n
2. Vorsitzende/n
3. Vorsitzende/n
- Schatzmeister/in
- Schriftführer/in
1. Beisitzer/in
2. Beisitzer/in
3. Beisitzer/in

Der Vorstand wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich ~~vom~~ von der/dem 1., und 2. und 3. Vorsitzenden vertreten und zeichnen als gesetzliche Vertreter/innen. Sie sind einzeln vertretungsberechtigt.

Vertragsabschlüsse ab einem Wert in Höhe von 2.000 €, deren Änderung und Kündigung bedürfen der Unterzeichnung von mind. 2 ~~des 1. und 2.~~ Vorsitzenden.

§ 11 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl des nachfolgenden Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode vorzeitig aus, so kann der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit ein kommissarisches Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 12 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

Dem Vorstand sind alle Aufgaben übertragen, die sich aus der Satzung ergeben.

Dem Vorstand obliegt insbesondere der Umgang mit Behörden und Sportverbänden, die Entscheidung über alle Vertragsabschlüsse, deren Bindung und Kündigung sowie alle weiteren rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen.

Der Vorstand regelt die Zuständigkeiten und die Aufgabenverteilung innerhalb des Vereins und des Vorstandes mit Hilfe einer Geschäftsordnung und eines Geschäftsverteilungsplanes.

Zur Zuständigkeit des Vorstandes gehören:

1. Entscheiden über die Aufnahme neuer Mitglieder;
2. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
3. Delegation von Aufgaben und Einsetzung von Ausschüssen;
4. Überwachung und Förderung des Sportsbetriebes;
5. Planung und Durchführung von sportlichen und sonstigen Vereinsveranstaltungen;
6. Repräsentation des Vereins;
7. Vorprüfung der Gewinn- und Verlustrechnung, Haushaltsansätze, Finanzplanung;
8. Schlichtung aller Streitigkeiten innerhalb des Vereins und Entscheidung über alle erhobenen Widersprüche;
9. Zusammenarbeit mit Gesamtvorstand und angeschlossenen Abteilungen;
10. Erstellung des Haushaltsplans. Dieser muss für jede Abteilung einen Posten ausweisen, dessen Umfang den finanziellen Bedürfnissen des jeweiligen Sportbetriebes Rechnung zu tragen hat;
11. Die Aufgabenzuweisung innerhalb des Vorstandes wird durch einen Geschäftsverteilungsplan und durch eine Geschäftsordnung geregelt. Dieser bzw. diese wird vom Vorstand eigenverantwortlich aufgestellt und mit einfacher Mehrheit beschlossen;
12. Der Vorstand ist verpflichtet, die Mitglieder in geeigneter Form über die Entwicklung des Geschäftsbetriebes zu informieren.

§ 13 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a. dem Vorstand i. S. v. § 10 der Satzung
- b. den Assistenten/innen des Vorstandes (§ 16)
- c. den Abteilungsleitern/innen
- d. ~~dem Jugendobmann~~ der Jugendvertretung (§ 19)
- e. dem Ältestenrat (§ 18)

§ 14 Sitzungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes

Vorstandssitzungen sollten in monatlichen Abständen - im Bedarfsfalle öfter - abgehalten werden. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn die Mehrheit des Vorstandes dies beantragt. Die Einberufung erfolgt durch den oder die 1., oder 2. oder 3. Vorsitzende/n. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die Stimme der/des 2. Vorsitzenden und bei dessen Abwesenheit die Stimme der/des 3. Vorsitzenden. Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen.

Sitzungen des erweiterten Vorstandes sind mind. halbjährlich vierteljährlich, oder wenn die Mehrheit der Abteilungsleiter/innen dies beantragt, abzuhalten. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

§ 15 Abteilungen des Vereins

Innerhalb des Vereins werden für die unterschiedlichen Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet. Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins. Aus der Mitgliedschaft in einer Abteilung ergeben sich keine über diese Satzung hinausgehenden Rechte und Pflichten, wenn nicht im Folgenden etwas anderes bestimmt ist. Mitglied einer Abteilung kann nur werden, wer zugleich Mitglied des Vereins ist.

Der erweiterte Vorstand entscheidet über die Gründung und Auflösung von Abteilungen. Die Entscheidung ergeht mit einfacher Mehrheit. Bei der Auflösung einer Abteilung ist die zugehörige Beschlussfassung durch den erweiterten Vorstand einzuholen; der Wille der betroffenen Abteilung ist in der Wahlentscheidung des erweiterten Vorstandes des Vereins zu berücksichtigen.

Jede Abteilung nimmt ihre Angelegenheiten eigenverantwortlich wahr, soweit nicht diese Satzung dem entgegensteht oder eine andere Abteilung hiervon betroffen ist. In diesen Fällen regelt der Vorstand unter Beachtung der einzelnen Belange die Angelegenheit.

Die Leitung der Abteilung obliegt dem/~~der~~ jeweiligen Abteilungsleiter/~~in~~, der/~~die~~ durch die Mitglieder der Abteilung in einer einzuberufenden Abteilungsversammlung gewählt wird. ~~Die Seine~~ Amtszeit entspricht der satzungsmäßigen Amtszeit des Vorstandes, er/~~sie~~ ist Mitglied des erweiterten Vorstandes. Er/~~sie~~ bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl des/~~der~~ nachfolgenden Abteilungsleiters/~~in~~ im Amt. Scheidet ein/~~e~~ Abteilungsleiter/~~in~~ vorzeitig aus oder findet sich kein/~~e~~ geeignete/~~r~~ Kandidat/~~in~~ für die Position, so nimmt ein Mitglied des erweiterten Vorstandes die Geschäfte des/~~der~~ Abteilungsleiters/~~in~~ zunächst kommissarisch wahr. Innerhalb eines Monats ist eine außerordentliche Abteilungsversammlung einzuberufen, auf der ~~die~~ der neue **Abteilungsleitung** ~~Abteilungsleiter~~ durch die Mitglieder der Abteilung für die noch verbleibende Amtszeit zu wählen ist.

Die Abteilungsleiter/~~innen~~ haben dem Vorstand in jeder **erweiterten** Vorstandssitzung und im Bedarfsfall auch außerhalb hiervon über Aktivitäten und Vorkommnisse in den Abteilungen zu unterrichten.

Die Abteilungen **können** ~~geben~~ sich eigene Abteilungsordnungen **geben**. Die Abteilungsordnungen müssen die Organisation der Abteilung regeln und sich an den Vorgaben dieser Satzung orientieren. Vorrang hat im Kollisionsfall diese Vereinsatzung, die weiterhin verbindlich für alle Mitglieder des Vereins gilt. Über neue oder geänderte Abteilungsordnungen ist der erweiterte Vorstand zu informieren.

Ein Vereinsmitglied kann Mitglied mehrerer Abteilungen sein. Es hat das Recht, jederzeit zwischen den Abteilungen zu wechseln, soweit nicht bestehende Kapazitätsgrenzen dem entgegenstehen. Für diesen Fall sind Wartelisten einzurichten. Die Kapazitätsgrenzen werden durch den Vorstand nach Anhörung des/~~der~~ Abteilungsleiters/~~in~~ festgelegt.

Der Vereinsführung obliegt ansonsten die Mitgliederverwaltung. Soweit für die Organisation erforderlich, kann jede Abteilung von der zentralen Mitgliederverwaltung Listen über ihre Abteilungen erhalten.

Die Nutzungszeit und -rechte von Anlagen, Hallen und sonstigen Einrichtungen werden zentral durch den Vorstand hierfür Beauftragten vergeben.

Soweit erforderlich, erwirbt der Verein die Mitgliedschaft in Fachverbänden; die daraus resultierenden Rechte und Pflichten erstrecken sich auch auf die Mitglieder der Abteilungen.

§§ 5, 7 und 9 gelten, soweit möglich, entsprechend für die Abteilungsversammlung.

Soweit einzelne Abteilungen Sonderkassen führen, unterliegen sie den Weisungen des Schatzmeisters / **der Schatzmeisterin**. Die Kassen unterliegen der Kassenprüfung gemäß § 17 der Satzung.

§ 16

Assistenz ~~Assistenten~~ **des Vorstandes**

Zur Entlastung der Mitglieder des Vorstandes kann der Vorstand Assistenten / **Assistentinnen** einsetzen. Über die Anzahl und über die Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Die Assistenten / **Assistentinnen** sind weisungsbunden.

§ 17 Kassenprüfung Kassenprüfer

Die Kassenprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des erweiterten Vorstandes sein. Sie können nur einmal wiedergewählt werden.

Die Kassenprüfer/innen sind verpflichtet, die Vermögensverwaltung und die Kassenführung des Vereins jährlich zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer/innen erhalten ein laufendes Einsichtsrecht.

§ 18 Ältestenrat

Mitglieder, die sich durch langjährige Mitarbeit im Vorstand, als Abteilungsleiter/innen oder durch herausragende Mitarbeit und Unterstützung des Vereins verdient gemacht haben, können in den Ältestenrat des Vereins gewählt werden. Der Ältestenrat besteht aus höchstens fünf Personen und wird auf der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. ~~Die Mitglieder des Ältestenrates gehören zum erweiterten Vorstand.~~

§ 19 Jugendobmann Jugendvertretung

~~1. Jugendobmann Die Jugendvertretung ist der Vertreter die Vertretung aller jugendlichen Mitglieder Mitarbeiter des Vereins. 2. Die jugendlichen Mitglieder der einzelnen Abteilungen können auf der Mitgliederversammlung eine Jugendvertretung für die Dauer von max. 3 Jahren wählen. Eine Wiederwahl ist möglich wählen ihren Jugendobmann.~~

§ 20 Sanktionen von gegen Mitgliedern

1. Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, folgende Sanktionen über die Mitglieder zu verhängen:
 - a. Verweis
 - b. Geldstrafen
 - c. Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen
 - d. ~~Ausschluss Ausschuss~~ aus dem Verein
2. Der zu erteilende Bescheid ist mit eingeschriebenem Brief ~~oder persönlich~~ zuzustellen
3. Vor der ~~Sanktion Bestrafung~~ ist ~~der/~~dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der/~~die Betroffene Bestrafte~~ kann sich gegen die Entscheidung des Vorstandes innerhalb von ~~14 vierzehn~~ Tagen schriftlich beschweren. Über ~~die seine~~ Beschwerde entscheidet der erweiterte Vorstand ~~mit einfacher Mehrheit~~.

§ 21 Protokollierung

Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Sitzungen vom Vorstand sind zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung und die Protokolle der Vorstandssitzungen sind ~~von~~ ~~dem~~ ~~der~~ ~~dem~~ jeweiligen Versammlungs-/Sitzungsleiter/in und ~~der~~ ~~dem~~ Schriftführer/in zu unterzeichnen. Die Protokolle hat der Vorstand **mind. 5 Jahre** aufzubewahren.

§ 22 Auflösung des Vereins

Über eine Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, vorausgesetzt mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder ist anwesend. Ist diese Zahl nicht erreicht, muss innerhalb von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die alsdann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Auflösung beschließt.

Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Westoverledingen, die es unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Sports, zu verwenden hat.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem anderen gleichartigen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweck durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Vor der Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

§ 23 Schlussbestimmung

Vorstehende Neufassung der Satzung wurde am **19.07.2021** ~~27.10.2014~~ in Ihrhove von der Mitgliederversammlung beschlossen und in Kraft gesetzt, sie tritt an die Stelle der bisherigen Satzung ~~vom~~ ~~von~~ **20.10.2014** ~~20.01.2005~~.

Ihrhove, **19.07.2021** ~~27.10.2014~~

1. Vorsitzende/r

2. Vorsitzende/r

3. Vorsitzende/r